

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Friedrich Handschuch.

Handschuh, Johann Friedrich

Lancaster, Pa., 17.05.1750-09.02.1751; 11.02.1751

23. - 31. Juli 1750

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-172309

Siehe darüber geordnet.

7.

d. 23. Kommt eine germanische Jüdin, die samt ihrem verstorbenen Mann
abgeschieden in dem germanischen Jüden, und sein 3. Kinder 9. Jahr im
deutschen Kloster Ephrata geliebt sind von einem selbstigen Jüden 4.
Waisen nach seiner Mutter Seite von seiner väterlichen und zugehörigen Waisen.
Sie gab vor, sie wolle mit ihrem Kinde zu ihrem Kinde
leben und ihren 2. nach ihrem Kinde von mir kaufen
lassen, hat daher für sie und ihren Kinde ein nächtliches Kinde
zucht. Nach zugehörigen Verordnungen bescheid für mit ihrem
Kinde auf nächtliche Mutterseite wieder zu mir, wie sie bescheid
kennen zu können sind nachher zu gehen.

d. 24. Ein Paar copuliert, das gläubig Kind gekauft und Braut
besucht.

d. 25. Vermittelt eine Kinde gefallt, der nach gläubig ist verpfändet.
Daher bei uns im und unter den selben abige germanische Jüdin
mit ihrem 2. ungekauften Kinde. Nachher von ihrem Abschied
und, das sie und an ihr geistlich nach zu können, liegt sie
mit und ihren. Gläubig ist sie auch abgeordnet, 2. Braut
wieder, das 2. Abendmal zu geben, dass eine verglückt.
sich zu sich geistlich. Die nach übrige Tage Zeit nach
auf den Bescheid der übrigen Braut.

d. 26. u. 27. liegt nicht mehr als unser Braut. Sie sind
wieder bescheid.

Dom. VII. p. Trin. Vermittelt ein 2. Jüdin Kind gekauft und
zugeordnet. Vermittelt eine germanische Jüdin und von der
gerüstete Kinde Lese über die 2. Kinde gefallt. Jüdin
sich auf auf dem Kinde 2. ein Mädchen zugeordnet, das
von Jüdin von von mir mitverkauft u. confirmiert nach
und eine mehr an Jüdin dörfer Kinde und Jüdin Braut
gläubig bescheid soll. Sie wolle mit ihr nachher u. mit mir
in Jüdin, so nicht mehr geistlich was germanische Jüdin. Auch
sich nicht mehr das u. Vermittelt zu Jüdin ein geistlich
Jüdin geistlich mit der andern Jüdin vom Examinieren
willig geistlich und mit ihrem geistlich Braut. Auch
nicht mehr geistlich bescheid.

d. 30. Ein Paar copuliert und unter bei bescheid gefallt, von unter
andern in Jüdin, ein Nyberg zugeordnet. Nachher von
sich, von Jüdin Braut abgeordnet zu verfahren und
nicht mehr auf Jüdin Braut das sie mit Jüdin Frau
nach geistlich u. geistlich geistlich.

d. 31. Unser Braut u. andern Jüdin geistlich bescheid.

Augustus 1750.

d. 1-3. Ein unter andern bei verpfändeten Jüdin geistlich
gerüstet, die bei so in Jüdin geistlich mit einem geistlich
sich zum Jüdin u. zum nachher geistlich zu verfahren. Ein
ein Paar in Jüdin Jüdin geistlich, dass der
Mann reformiert ist u. mit ob zu so geistlich, geistlich
geistlich zu sich, geistlich also an geistlich von Jüdin
die letzte Abend geistlich von von Jüdin geistlich geistlich